

74/AB
vom 23.12.2019 zu 24/J (XXVII. GP)
Bundesministerium
 Bildung, Wissenschaft
 und Forschung

+43 1 531 20-0
 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMBWF-10.000/0158-Präs/9/2019

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 24/J-NR/2019 betreffend „Besetzung des Rektorats an der PH Oberösterreich“, die die Abg. Mag. Dr. Sonja Hammerschmid, Kolleginnen und Kollegen am 23. Oktober 2019 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

- *Wurden die beiden Ersten auf der Liste durch das Ministerium neu gereiht?*
 - a. *wenn ja, warum?*
- *Welche inhaltlichen Kritikpunkte hat das Ministerium an dem durch den Hochschulrat erstellten Gutachten?*

Der vom Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich erstgereihte Bewerber hat die Ausschreibungskriterien entsprechend den Vorgaben des § 13 Hochschulgesetz 2005, BGBI. I Nr. 30/2006 idgF, nicht erfüllt und wurde daher aus dem Reihungsvorschlag genommen.

Zu Fragen 3, 6, 7, 14 und 15:

- *Welche Fähigkeiten und berufliche Erfahrungen sprechen für die Eignung von Walter Vogel als Rektor?*
- *Medial wird die höhere Forschungskompetenz von Vogel seitens des Ministeriums als Umreichungskriterium ins Treffen geführt. In §13 HG wird festgehalten, dass der/die Rektorin neben der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung mehrjährige Erfahrung in Lehre und Forschung mitbringen soll. In der Ausschreibung wird dies folglich als ein Kriterium angeführt.*

- a. Wie gewichten Sie individuelle Forschungskompetenz gegenüber den gesetzlichen Anforderungen, wie der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Pädagogischen Hochschule?
- b. Gimpl wurde bereits als Rektor bestellt. Wurde ihm bei der damaligen Bestellung ein Mangel an Erfahrung in der Forschung attestiert? Wenn ja, warum wurde er dennoch in der Vergangenheit als Rektor bestellt?
- c. In der Ausschreibung wird Forschungskompetenz als eine Voraussetzung unter mehreren angeführt. Wieso gewichtet das Ministerium nun dieses stärker als andere Kompetenzen? Wie begründen Sie dies insbesondere, da es auch einen/eine Vizerektorin für Forschung gibt?
- Welche Fähigkeiten und berufliche Erfahrungen sprechen für die Eignung von Herbert Gimpl als Rektor?
 - a. Gibt es Kritikpunkte an seiner Führung, die rechtfertigen, dass Herbert Gimpl nicht wieder bestellt wird? Wenn ja, welche?
 - b. Sollte es Zweifel an seiner Eignung als Rektor geben, warum wurde er dann interimistisch weiter als Rektor betraut?
- Medien berichten, dass zwei Gutachten vergeben wurden. Warum zwei?
 - a. An wen wurden die Gutachten vergeben?
 - b. Waren die Gutachterinnen Führungskräfte von Universitäten, Hochschulen oder Fachhochschulen?
 - c. Zu welchem Zeitpunkt wurden die Gutachten vergeben? Wurden beide Gutachterinnen zeitgleich eingeladen?
 - d. Wann sind sie im BMBWF eingelangt?
 - e. Wie lautete der Auftrag für die Gutachten? (jeweils getrennt und im Wortlaut)
 - f. Sind die beiden Gutachten einsehbar?
 - g. Welches Gutachten wird nun für die Entscheidungsfindung des Ministeriums herangezogen?
- Welche Unterlagen wurden der Finanzprokuratur zur Prüfung übermittelt?

Es wird um Verständnis ersucht, dass ein Eingehen auf nicht-öffentliche Teile des Bestellungsverfahrens aus datenschutzrechtlichen Erwägungen nicht möglich ist. Es war daher zu prüfen, ob durch die Beantwortung unter Einräumung eines Vorranges zugunsten des Interpellationsrechts die Grenze zulässiger Grundrechtseingriffe verletzt würde, zumal neben dem Interpellationsrecht auch das verfassungsrechtlich gesicherte Recht auf Datenschutz zu beachten ist.

Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, hat gemäß § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz, BGBI. I Nr. 165/1999 idgF, jedermann, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz dürfen Eingriffe einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der EMRK genannten Gründen notwendig sind, erfolgen. Die jedem Rechtsunterworfenen verfassungsgesetzlich eingeräumten (Grund-) Rechte (§ 1 Abs. 1

Datenschutzgesetz, Art. 8 EMRK, Art. 20 Abs. 3 B-VG) sind von Amts wegen zu berücksichtigen und schränken nach herrschender Lehre die Auskunftspflicht und das parlamentarische Interpellationsrecht ein (vgl. grundlegend Kahl, Art. 52 B-VG, in: Korinek/Holoubek (Hrsg) Bundesverfassungsrecht, Rz 39 mwN).

Die Verwaltung ist bei der Behandlung parlamentarischer Interpellation – als Ausfluss des Legalitätsprinzips – an die Grundrechte gebunden und hat deren Einhaltung von Amts wegen zu wahren. Die Weitergabe von Daten, die (im Einzelfall) die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte von Personen beeinträchtigen können, wäre somit unzulässig. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass grundsätzlich keine Detailauskünfte in Richtung einer Darlegung der Erhebungen, Einschätzungen und Begründungen im Rahmen des nicht-öffentlichen Bestellungsverfahrens erteilt werden können. Eine solche Detailauskunft scheint vor dem Hintergrund der Wahrung berechtigter Interessen von Rechten Dritter unverhältnismäßig.

Im Hinblick auf das angefragte Bestellungsverfahren ist darauf hinzuweisen, dass durch die mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 21/2015 erfolgte Novellierung des Universitätsgesetzes 2002 und des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, unter anderem auch das Anforderungsprofil der Rektorinnen und Rektoren der öffentlichen Pädagogischen Hochschulen geändert wurde. Es sind damit im Vergleich zur Rechtslage davor zusätzliche Kriterien als zwingende gesetzliche Erfordernisse hinzugereten, die seit der Gesetzesnovelle 2015 anzuwenden waren.

Zudem ist auf § 13 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 idgF, hinzuweisen: Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode die Bestellung eines neuen Organs nicht zustande, hat das bis dahin im Amt gewesene Organ seine Funktion bis zur Bestellung eines neuen Organs vorübergehend weiter auszuüben.

Insgesamt liegen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung folgende Gutachten vor:

Am 15. Februar 2019 hat der Hochschulrat einstimmig den Reihungsvorschlag beschlossen und am 19. Februar 2019 das Gutachten meinem Amtsvorgänger, Herrn Bundesminister Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann, vorgelegt.

Zur Sicherstellung, dass eine qualifizierte Person für die ausgeschriebene Führungsposition der Hochschule entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bestellt wird, wurden von meinem Amtsvorgänger folgende weitere Gutachten von nachstehend genannten Personen zur Beurteilung der drei verbleibenden Bewerber angefordert:

- Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Dr.-Ing. E.h. Jürgen Mittelstraß (u.a. ehemaliger Vorsitzender des Österreichischen Wissenschaftsrats), Konstanzer Wissenschaftsforum, Universität Konstanz vom 19. Juni 2019 und

- Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Fritz Oser (em.), Universität Freiburg vom 27. April 2019.

Von beiden Gutachtern wurde ein qualifizierendes (und reihendes) Gutachten angefragt.

Folgende Unterlagen wurden mitgesendet:

- Ausschreibung sowie Hinweis auf § 13 Hochschulgesetz 2005 und
- Bewerbungen der drei Gereihten.

Um zusätzlich zu den bereits im Vorfeld getroffenen Maßnahmen eine weitere Objektivierung zwecks Bereicherung der Entscheidungsgrundlagen zu erzielen, wurde mit Schreiben vom 16. Oktober 2019 die Finanzprokuratur ersucht, den „*Beschluss des Hochschulrats zur Erstellung eines Reihungsvorschlags für die Bestellung eines Rektors der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich für die Funktionsperiode 1.10.2019 bis 30.9.2014* [sic!]“ dahingehend zu prüfen,

- ob das vom Hochschulrat verfasste Gutachten die gesetzlichen Vorgaben sowie die sich aus der Ausschreibung ergebenden Erfordernisse in formaler und rechtlicher Hinsicht vollständig erfüllt, und
- ob der Hochschulrat die drei Bewerber auf nachvollziehbar objektive Art und Weise auf Grundlage der Erfüllung der oben angeführten gesetzlichen Ausschreibungskriterien gereiht hat.

Die Ergebnisse dieser Überprüfung samt der sich daraus ergebenden Bewertung der Qualität und Gesetzeskonformität des Gutachtens des Hochschulrates wurden dem Hochschulrat zur Kenntnis gebracht und die sich daraus ergebenden Konsequenzen gemeinsam mit dem Hochschulrat erörtert.

Zu Fragen 4 und 5:

- Warum wurde er an der PH Steiermark als Vize-Rektor nicht wiederbestellt?
- Kennen Sie die Bewertung des Hochschulrats der PH Steiermark zur neuerlichen Bewerbung von Walter Vogel als Vize-Rektor im Jahr 2017, als er die Stelle nicht erhielt? Wenn ja, wurde es in dem mehrmonatigen Verfahren zur Bestellung an der PH Oberösterreich herangezogen? Wenn nein, wäre es nicht sinnvoll gewesen, diese Bewertung einzubeziehen?

Die Funktionsperiode des Genannten war abgelaufen. Entlang des § 14 Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 idgF, hatte die damals zuständige Frau Bundesministerin Mag. Dr. Sonja Hammerschmid die Entscheidung zur Bestellung einer anderen Person als den Genannten mit der Funktion eines Vizerektors bzw. einer Vizerektorin an der Pädagogischen Hochschule Steiermark getroffen.

Bezüglich angedachter Vergleiche muss festgehalten werden, dass es sich um zwei voneinander getrennte Verfahren mit differenzierten Anforderungsprofilen und unterschiedlichen Bewerberinnen und Bewerbern handelt.

Zu Fragen 8 bis 10:

- *War die Gruppenleiterin der Gruppe II/B mit dem Akt betraut?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn nein, wer war mit dem Akt betraut, und aus welchen Gründen, wurde nicht die formal zuständige mit dem Akt betraut?*
 - c. *Wenn nein, wurde die PH Oberösterreich darüber informiert?*
 - d. *War ihr Ministerium darüber informiert, dass die Gruppenleiterin der Gruppe II/B mit dem Kandidaten Walter Vogel verheiratet ist?*
- *Wurde der Hochschulrat der PH OÖ darüber informiert und wenn ja, wann, wer im Ministerium für die Bestellung des Rektorats zuständig ist?*
 - a. *Wenn es nicht die eigentlich zuständige Gruppenleiterin war, wurde der Hochschulrat darüber informiert?*
 - b. *Wurde der Hochschulrat darüber informiert, dass die Gruppenleiterin der Gruppe II/B mit dem Kandidaten Walter Vogel verheiratet ist?*
- *Wurde das Rektorat der PH OÖ darüber informiert und wenn ja, wann, wer im Ministerium für die Bestellung des Rektorats zuständig ist?*
 - a. *Wenn es nicht die eigentlich zuständige Gruppenleiterin war, wurde der Hochschulrat darüber informiert?*
 - b. *Wurde das Rektorat darüber informiert, dass die Gruppenleiterin der Gruppe II/B mit dem Kandidaten Walter Vogel verheiratet ist?*

Vorweg wird darauf hingewiesen, dass Standesveränderungen schon auf Grund dienstrechtlicher Vorgaben der zuständigen Dienstbehörde/Personalstelle bekannt zu geben sind. Die Genannte ist ihrer Meldepflicht zur Verehelichung mit Mag. DDr. Walter Vogel gegenüber der zuständigen Abteilung im Bundesministerium nachgekommen.

Verfahren zur Bestellung von Rektorinnen und Rektoren durch die jeweilige Ressortleitung werden im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung in der Gruppe II/B abgewickelt; aufgrund der familiären Verbindung wurde das Verfahren direkt von der zuständigen Sektionsleitung mit Unterstützung einer Juristin der Abteilung II/8 durchgeführt. Die Genannte hat sich wie dienstrechtlich vorgesehen der Ausübung ihres Amtes enthalten und ihre Vertretung wurde veranlasst (§ 5 Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBI. Nr. 86/1948 idgF, in Verbindung mit § 47 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBI. Nr. 333/1979 idgF).

Nachdem die Bestellung gemäß § 13 Hochschulgesetz 2005, BGBI. I Nr. 30/2006 idgF, durch die jeweilige Ressortleitung erfolgt, bestehen – auch mangels rechtlicher Grundlagen – keine Informationspflichten zu ministeriumsinternen Organisationsfragen gegenüber der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich als nachgeordnete Dienststelle, dem Rektorat der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich oder dem Hochschulrat an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich.

Zu Fragen 11 und 13:

- *Seitens des Hochschulrates wurde auch kritisiert, dass die PH OÖ seit 1.10.2019 keinen offiziell bestellten Rektor hat, obwohl der Bestellungsprozess seitens des Hochschulrates im Februar 2019 abgeschlossen wurde. Warum haben Sie so lange keine Entscheidung getroffen?*
- *Der Hochschulrat hat Ihnen Mitte Juni 2019 ein Mail mit der Bitte um eine rasche Entscheidung in der Rektoratsbestellung geschrieben.*
 - a) *Warum haben Sie erst 2 Monate später darauf geantwortet?*

Es ergibt sich aus der besonderen Verantwortung einer Bundesministerin bzw. eines Bundesministers für eine gesetzeskonforme Bestellung, dass es unumgänglich ist, sich über Bewertungs- und Bestellungsverfahren ein umfangreiches Bild zu machen. In diesem Zusammenhang wurden nicht nur die vorliegenden Unterlagen geprüft, sondern es wurden auch Gutachten eingeholt. Auf die Ausführungen zu Fragen 3, 6, 7, 14 und 15 wird hingewiesen.

Zur Frage der späten Beantwortung einer E-Mail des Hochschulrates vom Juni 2019 muss angemerkt werden, dass im Zusammenhang mit der Anfang Juni 2019 getroffenen parlamentarischen Entscheidung, der bisherigen Bundesregierung das Misstrauen auszusprechen, sowie der daraus sich ergebenden Notwendigkeit zur Bildung einer neuen Bundesregierung auch ein Zeitraum für eine gewissenhafte und vertiefende Einarbeitung der neuen Regierungsmitglieder in die jeweiligen Aufgabenbereiche verbunden war. Dies ist auch im Falle meiner Ressortzuständigkeit im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung erforderlich gewesen.

Obwohl das in Rede stehende E-Mail des Hochschulrates mit Mitte Juni 2019 relativ kurz nach den genannten Ereignissen einlangte, fand als Reaktion darauf bereits am 1. Juli 2019 ein Gesprächstermin mit der zuständigen Sektionsleitung und dem Hochschulratsvorsitzenden statt.

Zu Frage 12:

- *Der Hochschulrat hat einen Brief mit der Bitte um Hilfe an den Bundespräsidenten geschrieben. Haben Sie sich dazu mit dem Bundespräsidenten ausgetauscht?*

Ja.

Zu Fragen 16 und 17:

- *Wie gestaltet sich der weitere Entscheidungsfindungsprozess?*
- *Wann wird der Rektor der PH OÖ bestellt werden?*

Mit 1. Dezember 2019 hat Mag. DDr. Walter Vogel seine Arbeit als Rektor aufgenommen.

Wien, 23. Dezember 2019

Die Bundesministerin:

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Iris Rauskala eh.

